

Merkblatt zur Registrierung und über Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten (Erzeugerbetriebe)

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine verkürzte Zusammenfassung von Rechtsnormen, die mit Anmerkungen und Hinweisen versehen sind. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte den jeweils genannten Gesetzestexten.

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Punkt „In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung“.

Wozu dient die Registrierung von Legehennenbetrieben?

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer (Erzeugercode) mitgeteilt. Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode ermöglicht die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebrachten Eier. Zudem wird den Endverbraucher/-innen die Möglichkeit geboten, Eier einer bestimmten Haltungsform zu erwerben.

Darüber hinaus werden EU-Vermarktungsnormen für Eier umgesetzt und durchgeführt (VO (EG) Nr. 1234/2007 und VO(EG) Nr. 589/2008).

Der Erzeugercode setzt sich folgendermaßen zusammen (LegRegG und LegRegV):
Code für die Haltungsform (0,1, 2, 3) - DE - Betrieb-Nr. (6stellig)+Stall-Nr.

Erläuterung des Codes für die Haltungsform:

- 0 = ökologische Erzeugung
- 1 = Freilandhaltung
- 2 = Bodenhaltung
- 3 = Haltung in ausgestalteten Käfigen

Wann muss sich ein Betrieb registrieren lassen?

Eine Registrierung mit Zuweisung eines Erzeugercodes ist **zwingend erforderlich**, wenn **einer oder mehrere** der folgenden Punkte für Ihren Betrieb zutreffend ist/sind (§ 1 Abs. 2 LegRegG):

- ✓ ein Legehennenbestand von 350 Tieren und mehr
- ✓ eine kennzeichnungspflichtige Vermarktung [Wochenmarkt, Einzelhandel, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Gastronomie), Bäckereien sowie Hofläden anderer Betriebe]
- ✓ Verkauf von vorverpackten Eiern unter Angabe von Gewichtsklassen (z.B. S/M/L/XL oder „klein“/ „mittel“/ „groß“) und/oder zu unterschiedlichen Preisen

Ausnahme: Eine Registrierung ist **nicht** notwendig, wenn die folgenden **beiden** Punkte erfüllt sind (§ 1a Abs. 1 EiMarktV):

- ✓ ein Bestand von weniger als 350 Legehennen
- ✓ eine ausschließliche Vermarktung eigenerzeugter und unsortierter Eier (d.h. alle Eier werden unabhängig von der Größe zum gleichen Preis verkauft) ab Hof auf dem eigenen Grundstück oder an der Tür (Eiertour) jeweils direkt an den Endverbraucher

!!! Wichtig: Betriebe mit einem Legehennenbestand von weniger als 350 Tieren, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, müssen sich registrieren lassen. !!!

Wo kann ein Betrieb die Registrierung beantragen und wer ist für die Überwachung der Vermarktungsnormen in den registrierten Betrieben zuständig?

Marktrechtliche Registrierung: In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit für die Registrierung und die Überwachung beim Landeslabor. Ihr Ansprechpartner ist das Team der Handelsklassenüberwachung (erreichbar unter den o. a. Kontaktdaten). **Für Rückfragen - insbesondere bezüglich des Auslaufes bei Freilandhaltung - stehen wir gerne zur Verfügung!**

Außerhalb des Marktordnungsrechtes gibt es Folgendes zu beachten:

- **Anzahl an Legehennenplätzen:** Das zuständige Veterinäramt des Kreises bzw. der Stadt ist für die Abnahme, Kontrolle und Fragen bezüglich des Stallgebäudes (Bau und Gestaltung) verantwortlich. Die in der Registrierung festgesetzte maximale Anzahl an Legehennenplätzen je Stall ist durch die Veterinärbehörde festzulegen und dem Landeslabor schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Bestandteil des Registrierungsantrages.
- **Eier aus ökologischer Erzeugung:** Sofern von einem Betrieb Eier aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden sollen, wenden Sie sich bitte an eine zugelassene Kontrollstelle oder das Ministerium für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung in Kiel (Tel. 0431-988-5137).

Wo sind die notwendigen Antragsunterlagen erhältlich?

Die Unterlagen können auf telefonische Nachfrage per Mail, Fax oder Post zugesendet oder auf der Internetseite des Landeslabors heruntergeladen werden (Fundstelle: www.landeslabor.schleswig-holstein.de → Service → Handelsklassenüberwachung).

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Registrierung erfüllen?

Grundsätzlich müssen Erzeugerbetriebe die gesetzlich festgelegten Anforderungen des im Antrag benannten Haltungssystems erfüllen. Hierzu zählen u. a. Mindeststandards für die Größe und Einrichtung des Stalles sowie die Gestaltung des Auslaufes bei Freilandhaltung.

Welche Pflichten ergeben sich für Betriebe aus der Registrierung?

1. Buchführungspflichten: Erzeuger sind verpflichtet aufgeschlüsselt nach Haltungsart über folgende Informationen Buch führen (Art. 20 VO (EG) Nr. 589/2008):

Mindestanforderungen	Hinweise:
<ul style="list-style-type: none">- der Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen- der Tag der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Legehennen- die tägliche Eiererzeugung	Es können z. B. Legelisten geführt werden. Die Listen müssen täglich aktualisiert und für jeden Stall / jede Codierung einzeln geführt werden.
<ul style="list-style-type: none">- Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier- Name und Anschrift der Käufer	Es können entweder Verkaufs- oder Lieferbüchern geführt oder alternativ auch eigene Rechnungen oder Lieferscheine aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungsfrist aller Register/"Bücher" beträgt ab dem Zeitpunkt der Erstellung 12 Monate (Art. 23 VO (EG) Nr. 589/2008).

Beim Landeslabor ist auf Nachfrage ein weiteres Merkblatt erhältlich, dass die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Buchführungspflichten in der Praxis anhand von Beispielen erläutert.

2. Rechtzeitige Meldung eines Wechsel des Haltungssystems im Fall der Doppelregistrierung von Freiland- und Bodenhaltung: Wenn ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt, beispielsweise Boden- und Freilandhaltung, können für diesen Stall auf Antrag durch das Landeslabor mehrere Kennnummern, die sich ausschließlich in der Angabe der Haltungsart unterscheiden, vergeben werden. Durch diese Mehrfachregistrierung bietet sich die Möglichkeit, einen Wechsel des Haltungssystems vorzunehmen. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Auslauf der Hennen vorübergehend nicht möglich oder die Auslauffläche nicht ausreichend groß ist.

Der Wechsel des Haltungssystems muss **mindestens 2 Tage vor der Umstellung** schriftlich oder elektronisch beim Landeslabor angezeigt werden (§ 4 LegRegG). Darüber hinaus sind die Codierung sowie die Vermarktung der betroffenen Eier an die neue Haltungsart anzupassen!!!

3. Unverzügliche Meldung von Änderungen innerhalb des Betriebes (§ 3 Abs. 3 LegRegG): Bauliche Veränderungen (Neubau oder Stilllegung eines Stalles), die die Anzahl der Ställe, Abteile oder Legehennenplätze eines Betriebes verändern, sind beim Landeslabor unverzüglich zu beantragen. Die hierzu benötigten Antragsunterlagen können als Vordrucke auf der bereits genannten Internetseite heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.

Betriebsübergaben und Änderungen der Adressdaten, des Betriebsnamens oder der Betriebsform (z.B. bei Gründung einer GbR) müssen ebenfalls unverzüglich angezeigt werden. Hierzu kann der Vordruck „Veränderungsanzeige“ genutzt werden.

4. Kennzeichnung der Transportverpackung: Jede Transportverpackung der Eier ist vom Erzeuger mit folgenden Angaben z.B. in Form eines Etiketts an der Außenseite der Verpackung zu kennzeichnen (Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 589/2008):

- a) Name, Anschrift und Erzeugercode des eigenen Betriebes
- b) Zahl und/oder Gewicht der enthaltenen Eier
- c) Legedatum oder Legeperiode
- d) Versanddatum

Erläuterung: Eine Transportverpackung dient dem Transport und Schutz der Eier auf dem Weg vom Stall zur ersten Packstelle.

5. Erstellung von Begleitpapieren: Die unter Ziffer 4. genannten Angaben sind zusätzlich auf Begleitpapieren zu vermerken. Diese werden vom Abnehmer der Eier aufbewahrt.

Tipp: Die Kennzeichnung der Transportverpackung kann auch gleichzeitig als Begleitpapier genutzt werden, solange eine zerstörungsfreie Ablösung von der Verpackung gewährleistet werden kann.

Wichtiger Hinweis: Bei Betrieben, die auch eine Zulassung als Packstelle besitzen, können die Kennzeichnung der Transportverpackung und die Erstellung von Begleitpapieren im Fall von Belieferung der eigenen Packstelle durch eigenerzeugte Eier entfallen. Während des Transportes zwischen dem Stallgebäude und der Packstelle darf sich die Rohware jedoch nicht in geschlossenen Behältnissen befinden und es muss eine analoge Kennzeichnung hinsichtlich der Unterscheidung verschiedener Partien in der Packstelle erfolgen. Wichtige Angaben hierfür sind die Stall-Nr., die Haltungsform sowie das Legedatum.

6. Betriebsüberprüfungen: Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen von unangekündigten und regelmäßig stattfindenden Betriebsüberprüfungen kontrolliert.

Bei den Kontrollen sind Betriebe dazu verpflichtet:

- ✓ das Betreten der Geschäftsräume und Ställe, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten
- ✓ die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann
- ✓ bei der Besichtigung selbst oder durch andere erforderlichenfalls Hilfe zu leisten
- ✓ Proben entnehmen zu lassen
- ✓ die geschäftlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Aufzeichnungen (Art. 24 VO (EG) Nr. 589/2008) vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- ✓ Auskunft zu erteilen (§ 5 Abs. 3 HdIKIG, § 7 LegRegG)

7. Selbstständige Informationsbeschaffung: Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Eierzeugungsbetriebe weiterhin zu informieren.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Rechtspflichten?

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 10 LegRegG, § 7 EiMarktV und § 7 HdIKIG).

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen im Internet: - EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

- **LegRegG:** Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 2430)
- **LegRegV:** Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung) vom 6. Oktober 2003 (BGBl. IS. 1969)
- **VO (EG) Nr. 1234/2007:** Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1)
- **VO (EG) Nr. 589/2008:** Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6)
- **RiLi 1999/74/EG:** Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 203/53)
- **HdIKIG:** Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201)
- **EiMarktV:** Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46)